

Betreff:**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 "Tierhaltung Bünner Wohld" - 1. Änderung - (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)****a) Aufstellungsbeschluss****b) Annahme des Entwurfes und Auslegungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung	27.04.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	22.05.2023	nicht öffentlich

Beschlussvorschlag

- a) Es wird beschlossen, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“ eine 1. Änderung durchzuführen (Aufstellungsbeschluss) Inhalt dieser Planänderung ist die Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 7 um die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.
- b) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“ einschl. Entwurf der Begründung werden angenommen. Die Entwürfe sind für die Dauer eines Monats im Bauamt öffentlich auszulegen und im Internet bereit zu stellen. Parallel dazu sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Begründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“ wurde im Jahr 2020 aufgestellt, um den Um- und Ausbau der vorhandenen Junghennenaufzuchtställe an der Straße „Bünner Wohld“ zu ermöglichen. Aus Immissionsschutzgründen wurde seinerzeit auch der angrenzende Schweinemaststall und die dazwischenliegende Weide in diesen Bebauungsplan einbezogen: Sie wurden als Bereich ausgewiesen, in dem keine Bebauung mit Tierhaltungsanlagen zulässig ist. Ausgenommen hiervon sind laut textlicher Festsetzung Nr. 7 die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden, Paddocks und Unterstände für Nutztiere.

Die Schweinehaltung wurde hier inzwischen aufgegeben. Auf der genannten ca. 2.500 m² großen Weide werden vom Eigentümer Alpakas gehalten.

Der Eigentümer beantragt nun, den Bebauungsplan Nr. 107 zu ändern, damit er auf dieser Weide eine kleine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichten kann. Die Anlage soll licht- und wasserdurchlässig sein, damit die Alpakas hier weiterhin grasen können.

Die Verwaltung schlägt vor, diesem Antrag zuzustimmen und eine entsprechende Bebauungsplan-Änderung durchzuführen. Dafür muss die Planzeichnung nicht geändert werden. Die o. g. textliche Festsetzung Nr. 7 müsste um die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik ergänzt werden.

Diese Bebauungsplanänderung ist sicherlich nicht als Präzedenzfall für andere Anträge auf Freiflächen-Photovoltaik anzusehen; es handelt sich um einen Sonderfall, da das betroffene Grundstück im Bereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans liegt, eine relativ kleine Fläche bebaut werden soll, eine Doppelnutzung der Fläche erfolgt und kein gravierender zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild entsteht.

Finanzielle Auswirkung

Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Aus Sicht von Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist die Energiegewinnung durch eine Photovoltaikanlage grds. zu begrüßen.

Da es sich hier nur um eine „kleine“ Fläche handelt, die zudem zwischen zwei Ställen liegt, ist eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch diese Anlage nicht zu befürchten.

Die betreffende Weide ist in der Bilanzierung zum B-Plan Nr. 107 in Bestand und Planung als Intensivgrünland eingestellt. An dieser Einstufung wird sich bei einer licht- und wasserdurchlässigen Anlage nichts ändern.